

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

26.10.2023



# DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE ROCKESKYLL

Ortsbürgermeister Marcel Ballmann, Am Acker 9, 54570 Rockeskyll

Bearbeiter: Heike Babendererde  
Az.: 11140-31  
Tel.: (0 65 91) 13-1003  
Fax: (0 65 91) 13-9000  
E-Mail: [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de)

An die  
Mitglieder des  
Ortsgemeinderates Rockeskyll

Rockeskyll, 18.10.2023

## Sitzung des Ortsgemeinderates

### EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rockeskyll am

**Donnerstag, 26.10.2023 um 18:00 Uhr  
in Rockeskyll, im Vereinshaus.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung
4. Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land - Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern
5. Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage im Baugebiet "Auf Esenlechen" - Straßenplanung
6. Annahme von Zuwendungen
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen, Verschiedenes

#### Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Vertragsangelegenheiten
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Ballmann  
Ortsbürgermeister

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	25.09.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1-55500-02-31 KrRe.	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0520/23/31-019

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

### Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Rockeskyll für das Jahr 2024 ist als Anlage beigelegt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Rockeskyll stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 16.030 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (5.124 €) wiederum ein äußerst positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Rockeskyll dar.

#### Anlage(n):

FA16\_10\_Rockeskyll FWP 2024

## Wirtschaftsplan 2024

(nur für den internen Gebrauch)

Ausdruck vom: 21.09.2023 14:48:39

Planversion: A-Plan 19.07.2023

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	124 GDE Rockeskyll

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
<b>Holz</b>				
Produktion	600	0	18.757	
Verkauf	521	39.821	0	
<b>Ergebnis Holz</b>		<b>39.821</b>	<b>18.757</b>	<b>21.064</b>
<b>Sonstiger Forstbetrieb</b>				
Sachgüter				
Waldbegründung			2.160	-2.160
Waldpflege			1.495	-1.495
Waldschutz gegen Wild			970	-970
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			2.250	-2.250
Naturschutz und Landschaftspflege			500	-500
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege		1.500	1.500	0
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen			700	-700
Übriger Forstbetrieb		14.191	1.700	12.491
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
<b>Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb</b>		<b>15.691</b>	<b>11.275</b>	<b>4.416</b>
<b>Ergebnis Forstbetrieb variabel</b>		<b>55.512</b>	<b>30.032</b>	<b>25.480</b>
<b>Beträge der Kommune</b>				
Beträge der Kommune		500	9.950	-9.450
Abschreibungen				
<b>Ergebnis Beträge der Kommune</b>		<b>500</b>	<b>9.950</b>	<b>-9.450</b>
<b>Betriebsergebnis nach LWaldG</b>		<b>56.012</b>	<b>39.982</b>	<b>16.030</b>

<b>Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung</b>	0 €
---	-----

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

# Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

# Betriebsicht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:03:20

Forsteinrichtungsdaten  
 Hiebsatz pro Jahr  
 Holzboden (HoBo)  
 Hiebsatz pro Hektar HoBo

(Stichtag: 01.10.2017, aktualisiert: 01.10.2017)

16 FA Gerolstein
124 GDE Rockeskyll
regelbesteuert

779 fm
139,1 ha
5,6 fm / ha

Beträge ohne MwSt.

\* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre					
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
<b>Holz</b>										
Produktion	600		18.757	-18.757	-31,3	-134,8	-16.951	-40.309		
Verkauf	521	39.821		39.821	76,4	286,3	34.270	61.341		
<b>Ergebnis Holz</b>		<b>39.821</b>	<b>18.757</b>	<b>21.064</b>		<b>151,4</b>	<b>17.319</b>	<b>21.032</b>		
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	4,3									
<b>Sonstiger Forstbetrieb</b>										
Sachgüter										
Waldbegründung			2.160	-2.160	-4,1	-15,5	-4.650	-7.332		
Waldpflege			1.495	-1.495	-2,9	-10,7	-955	-360		
Waldschutz gegen Wild			970	-970	-1,9	-7,0	-730	-2.973		
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			2.250	-2.250	-4,3	-16,2	-1.850	-2.388		
Naturschutz und Landschaftspflege			500	-500	-1,0	-3,6	-250			
Erholung und Walderleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Belegung in Eigenregie)										
Wegeunterhalt		1.500	1.500	0	0,0	0,0	0	-12.310		
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)		14.191		14.191	27,2	102,0	8.300	2.607		
Übriges			2.400	-2.400	-4,6	-17,3	-2.150	-630		
Waldkalkung										
<b>Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb</b>		<b>15.691</b>	<b>11.275</b>	<b>4.416</b>	<b>8,5</b>	<b>31,7</b>	<b>-2.285</b>	<b>-23.386</b>		
<b>Ergebnis Forstbetrieb variabel</b>		<b>55.512</b>	<b>30.032</b>	<b>25.480</b>	<b>48,9</b>	<b>183,2</b>	<b>15.034</b>	<b>-2.354</b>		
<b>Beträge der Kommune</b>										
Beträge der Kommune		500	9.950	-9.450	-18,1	-67,9	-9.910	-8.042		
Abschreibungen										
<b>Ergebnis Beträge der Kommune</b>		<b>500</b>	<b>9.950</b>	<b>-9.450</b>	<b>-18,1</b>	<b>-67,9</b>	<b>-9.910</b>	<b>-8.042</b>		
<b>Betriebsergebnis nach LWaldg</b>		<b>56.012</b>	<b>39.982</b>	<b>16.030</b>	<b>30,8</b>	<b>115,2</b>	<b>5.124</b>	<b>-10.396</b>		

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre				
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
<b>Finanzmittel (nachrichtlich)</b>									
<b>Investitionen</b>									
Waldkalkung									
Neu- und Ausbau von Wegen									
Sonstige Investitionen									
<b>Ergebnis Investitionen</b>									
<b>Bestandesveränderungen Rohholz</b>									
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)									
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)									

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:  
 Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)  
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

# Wirtschaftsplan 2024

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	124 GDE Rockeskyll

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2017, aktualisiert: 01.10.2017)

Hiebsatz pro Jahr	779 fm
Holzboden (HoBo)	139,1 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	5,6 fm / ha

# Nachhaltssicht Holz

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:03:20

## Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

### A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

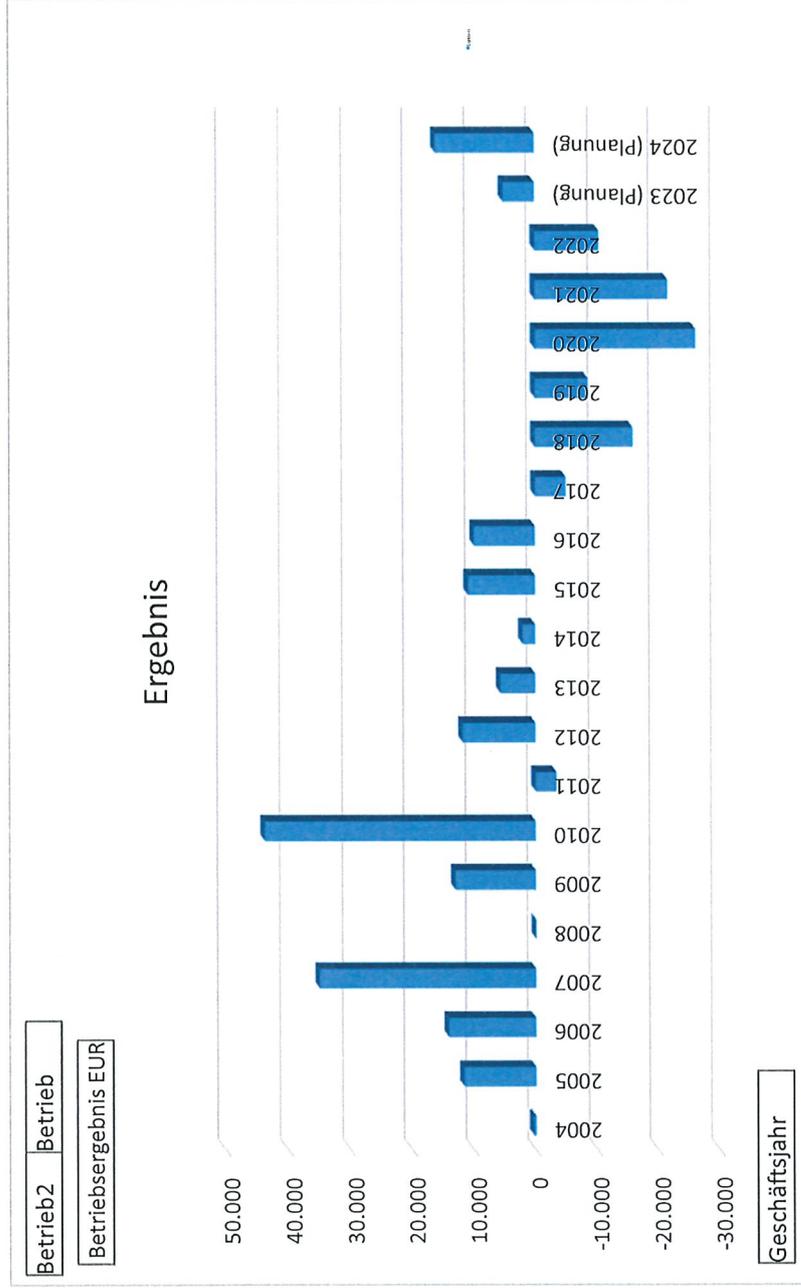
Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ		6	290	30	306	125	16	6	779
IST 2022		0	178	0	730	0	0	0	908
IST 2021		0	40	0	300	81	0	0	421
IST 2020	1		206	12	459	0	0	0	678
IST 2019	3		277	0	546	0	0	2	828
IST 2018	0		59	0	151	17	0	0	227
Summe IST	4		760	12	2.186	98	0	2	3.062
Durchschnitt IST/GJ	1		152	2	437	20	0	0	612
Planung 2023	0		230	0	290	0	0	0	520
Planung 2024	0		150	0	450	0	0	0	600



### Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Rockeskyll

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	358
2005	11.647
2006	14.127
2007	35.039
2008	-25
2009	12.999
2010	43.783
2011	-3.324
2012	11.770
2013	5.656
2014	2.040
2015	10.890
2016	9.891
2017	-4.932
2018	-15.946
2019	-8.572
2020	-26.221
2021	-21.722
2022	-10.396
2023 (Planung)	5.124
2024 (Planung)	16.030
Gesamtergebnis	88.215



## Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

*Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind*

**Waldbesitzer: Ortsgemeinde Rockeskyll**

**Wirtschaftsjahr 2024**

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirkweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Steinkrüger (GJB Rockeskyll, Jagdbogen I)		250,00
Jagdbezirk Jansen (GJB Rockeskyll, Jagdbogen II)		250,00
<b>In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)</b>		<b>500,00</b>

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	3.000,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	500,00
Waldbrandversicherung	56419000	100,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	50,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge )	52542100	6.300,00
<b>In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)</b>		<b>9.950,00</b>

# Wirtschaftsplan 2024

# Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:03:20

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	124 GDE Rockeskyll
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto		Beträge		
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	500	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		9.950
<b>55510 Ergebnis</b>					<b>500</b>	<b>9.950</b>
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	39.821	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		18.757
<b>55511 Ergebnis</b>					<b>39.821</b>	<b>18.757</b>
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		1.481
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		100
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.169
<b>55513 Ergebnis</b>					<b>0</b>	<b>2.750</b>
55519	Biologische Produktion	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		5.195
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		280
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		650
<b>55519 Ergebnis</b>					<b>0</b>	<b>6.125</b>
55521	Führungs- und Unterstützungsleistungen	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		100
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		100
<b>55521 Ergebnis</b>					<b>0</b>	<b>200</b>
55522	Infrastruktur	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	14.191	
			441110	Erträge aus Verkäufen (19%)	1.500	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		1.150
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.050
<b>55522 Ergebnis</b>					<b>15.691</b>	<b>2.200</b>
<b>Gesamtergebnis</b>					<b>56.012</b>	<b>39.982</b>

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	28.09.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1-55000-144	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0528/23/31-020

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land - Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern

#### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, sich am Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu beteiligen und den Ortsbürgermeister beauftragt, gemeinsam mit der VG-Verwaltung alle notwendigen Schritte zur Gründung des Forstzweckverbandes in die Wege zu leiten. Die notwendige Verbandsordnung wird dem Rat zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Inzwischen konnte der Entwurf der Verbandsordnung mit der Kommunalaufsicht als Errichtungsbehörde nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit seitens der VG-Verwaltung abgestimmt werden.

Der Sitzungsvorlage liegt dieser Entwurf als Anlage bei.

Neben dem Beschluss über die Verbandsordnung und damit auch über die Mitgliedschaft im Forstzweckverband ist weiterhin zu entscheiden, ob sich die Ortsgemeinde an dem Erwerb von Anlagegütern durch den Forstzweckverband, die in der beigefügten Anlage aufgeführt sind, die im Eigentum der Ortsgemeinden Pelm und Birresborn stehen, beteiligt.

Haushaltsrechtlich bedarf es hierzu der Einstellung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 1.468,94 € in den Haushaltsplan 2024, der durch den Verkaufserlös (Verkauf Waldarbeiterfahrzeug der Ortsgemeinde Pelm, an dessen Erwerb sich die Ortsgemeinde Rockeskyll beteiligt hat) in Höhe von 1.413,10 € fast vollständig finanziert wird.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt

Mitglied im Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu werden und stimmt der Verbandsordnung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu.

sich am Erwerb der Anlagegüter, wie im Sachverhalt dargelegt, zu beteiligen.

#### Anlage(n):

Entwurf Verbandsordnung Forstzweckverband Gerolsteiner Land - Stand\_ nach Abstimmung m  
Verbandsmitgliedern,10.10.23 (PDF)

Übersicht Finanzierung u. Verkauf Anlagegüter (PDF)



Entwurf Verbandsordnung des  
Zweckverbandes „Forstzweckverband Gerolsteiner Land“  
vom ...

Die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll bilden einen Zweckverband zur Waldbewirtschaftung. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), den Entwurf einer Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Forstzweckverband Gerolsteiner Land“ mit Wirkung vom 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

**INHALTSVERZEICHNIS:**

§ 1 Verbandsmitglieder .....	2
§ 2 Erweiterung des Verbandes .....	2
§ 3 Name und Sitz des Verbandes .....	3
§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes .....	3
§ 5 Organe des Verbandes .....	3
§ 6 Vorstandsvorsteher, Verbandsverwaltung .....	3
§ 7 Verbandsversammlung .....	4
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung .....	5
§ 9 Ausschüsse .....	5
§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses .....	5
§ 11 Aufgaben des Vorstandsvorstehers .....	5
§ 12 Geschäftsordnung .....	6
§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung .....	6
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals .....	6
§ 15 Verbandshaushalt .....	7
§ 16 Bekanntmachungen .....	7
§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes .....	7
§ 18 Schlussbestimmungen .....	8
§ 19 Salvatorische Klausel .....	9
§ 20 Inkrafttreten .....	9

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll.

**§ 2**  
**Erweiterung des Verbandes**

(1) Weitere Ortsgemeinden können als Mitglieder dem Verband beitreten.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

### **§ 3 Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt die Bezeichnung "Forstzweckverband Gerolsteiner Land". Er hat seinen Sitz in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1.

### **§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,
- b) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
- c) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- d) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

### **§ 5 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

### **§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung**

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.01.2023 entfallen auf

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Berlingen	108,50	2
Birresborn	862,94	9
Densborn	312,70	4
Hohenfels-Essingen	140,70	2
Kopp	26,10	1
Mürtenbach	197,50	2
Neroth	242,30	3
Pelm	449,00	5
Rockeskyll	139,00	2
Summe Verband	2.478,74	30

Eine Veränderung der reduzierten Holzbodenfläche, die zu einer Änderung der Anzahl der Stimmen führt, ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Forstamt zu berücksichtigen.

Die Neuberechnung der Stimmenanteile wird den Verbandsmitgliedern durch die Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

## **§ 8 Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Vorstandes und des stellvertretenden Vorstandes,
- f) die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
- g) alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Vorstandes oder einem Ausschuss übertragen sind.

## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Versammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

## **§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss nach den §§ 110, 112, 113 GemO.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Für die Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes finden die §§ 47 bis 49 GemO entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Für den Fall, dass innerhalb von einem halben Jahr nach Errichtung des Zweckverbandes keine Geschäftsordnung beschlossen wird, findet die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte in der jeweils aktuellen Fassung sinn- gemäße Anwendung.

## **§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

## **§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals**

(1) Die zur Deckung der Aufwendungen - mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Änderungen der reduzierten Holzbodenfläche werden bei der Umlageermittlung und Umlagefestsetzung erst zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

(2) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen) sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maß-

gabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Werden die Waldarbeiterlöhne nicht in voller Höhe durch den tatsächlichen Einsatz der Waldarbeiter finanziert (Unterdeckung), so wird diese Unterdeckung von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(3) Investitionen werden von den Verbandsmitgliedern durch Investitionszuweisungen entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

(5) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.

## **§ 15 Verbandshaushalt**

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein.

## **§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes**

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.

(4) Der Beschluss der Versammlung über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnissen sind von den Verbandsmitgliedern zu regeln. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt eine Regelung nicht zustande, so ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

....., den .....  
(Kreisverwaltung Vulkaneifel)

## Übersicht Investitionskostenschüsse u. Verkaufserlöse Gemeinden Forstverband Gerolsteiner Land - Kauf/Verkauf Anlagegüter der Ortsgemeinden Pelm u. Birresborn

In den fünf grau unterlegten Übersichten wird dargestellt, mit welchem Anteil in € jedes Verbandsmitglied den Erwerb der Anlagegüter mitfinanziert. Dabei wird als Verkaufspreis der Buchwert zum 31.12.2023 zu Grunde gelegt. Die zwei gelb unterlegten Übersichten zeigen auf, wie sich die Verkaufserlöse auf die Gemeinden, die am Erwerb der Anlagegüter beteiligt waren, verteilen. Dabei erfolgte die Beteiligung unter Berücksichtigung des damaligen Verteilungsschlüssels (in v. H. Werten). Spillwinde u. Funkfällkeil in Pelm sowie der Anhänger in Birresborn wurden allein von diesen Gemeinden erworben und finanziert. Die grün unterlegte Übersicht zeigt auf, welches Verbandsmitglieder welche Verkaufserlöse erzielt u. mit welcher Gesamtsumme die Beteiligung am Erwerb aller Anlagegüter erfolgt. Schließlich wird in dieser Übersicht aufgezeigt, ob in Summe ein Überschuss bzw. ein zu finanzierender Betrag zu berücksichtigen ist.

Kauf Waldarbeiterfahrzeug Pelm		11.396,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	498,83 €
Birresborn	862,94	3.967,36 €
Densborn	312,70	1.437,64 €
Hohenfels-Essingen	140,70	646,87 €
Kopp	26,10	119,99 €
Mürtenbach	197,50	908,01 €
Neroth	242,30	1.113,97 €
Pelm	449,00	2.064,28 €
Rockeskyll	139,00	639,05 €
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>11.396,00 €</b>
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Spillwinde Pelm		2.088,84 €	
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €	
Berlingen	108,50	91,43 €	
Birresborn	862,94	727,20 €	
Densborn	312,70	263,51 €	
Hohenfels-Essingen	140,70	118,57 €	
Kopp	26,10	21,99 €	
Mürtenbach	197,50	166,43 €	
Neroth	242,30	204,19 €	
Pelm	449,00	378,37 €	
Rockeskyll	139,00	117,14 €	
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>2.088,84 €</b>	
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche			

Kauf Funkfällkeil Pelm		1.854,22 €	
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €	
Berlingen	108,50	81,16 €	
Birresborn	862,94	645,52 €	
Densborn	312,70	233,92 €	
Hohenfels-Essingen	140,70	105,25 €	
Kopp	26,10	19,52 €	
Mürtenbach	197,50	147,74 €	
Neroth	242,30	181,25 €	
Pelm	449,00	335,87 €	
Rockeskyll	139,00	103,98 €	
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>1.854,22 €</b>	
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche			

Kauf Waldarbeiter-schutzwagen Birresborn		10.749,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	470,51 €
Birresborn	862,94	3.742,12 €
Densborn	312,70	1.356,02 €
Hohenfels-Essingen	140,70	610,14 €
Kopp	26,10	113,18 €
Mürtenbach	197,50	856,45 €
Neroth	242,30	1.050,73 €
Pelm	449,00	1.947,08 €
Rockeskyll	139,00	602,77 €
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>10.749,00 €</b>
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Anhänger Birresborn		107,00 €	
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €	
Berlingen	108,50	4,68 €	
Birresborn	862,94	37,25 €	
Densborn	312,70	13,50 €	
Hohenfels-Essingen	140,70	6,07 €	
Kopp	26,10	1,13 €	
Mürtenbach	197,50	8,53 €	
Neroth	242,30	10,46 €	
Pelm	449,00	19,38 €	
Rockeskyll	139,00	6,00 €	
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>107,00 €</b>	
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche			

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Anlagegüter Ortsgemeinde Pelm, Ausgangswert ist der Buchwert des jeweiligen Anlagegutes zum 31.12.2023	
Waldarbeiterfahrzeug	11.396,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag	
Gemeinde	v.H. Anteil
Berlingen	10,00
Hohenfels-Essingen	13,90
Neroth	22,60
Pelm	41,10
Rockeskyll	12,40
<b>Summe:</b>	<b>100,00</b>
v.H.-Anteil=damaliger Finanzierungsanteil beim Erwerb im HHJ 2017	
Spillwinde	2.088,84 €
Funkfällkeil	1.854,22 €
<b>Gesamtverkaufsbetrag</b>	<b>15.339,06 €</b>

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Waldarbeiterschutzwagen Ortsgemeinde Birresborn, Ausgangswert ist der Buchwert des Waldarbeiterschutzwagens zum 31.12.2023	
Waldarbeiterschutzwagen	10.749,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag	
Gemeinde	v.H. Anteil
Birresborn	33,34
Densborn	33,33
Mürtenbach	33,33
<b>Summe:</b>	<b>100,00</b>
v.H.-Anteil=damaliger Finanzierungsanteil beim Erwerb im HHJ 2018	

Gesamtübersicht Verkaufserlöse/Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Verkaufserlöse €	Investitionskostenzuschuss insgesamt €	Überschuss bzw. zu finanzierender Betrag
Berlingen	1.139,60 €	1.146,62 €	-7,02 €
Birresborn	3.690,72 €	9.119,46 €	-5.428,74 €
Densborn	3.582,64 €	3.304,58 €	278,06 €
Hohenfels-Essingen	1.584,04 €	1.486,90 €	97,14 €
Kopp	0,00 €	275,82 €	-275,82 €
Mürtenbach	3.582,64 €	2.087,16 €	1.495,48 €
Neroth	2.575,50 €	2.560,60 €	14,90 €
Pelm	8.626,82 €	4.744,98 €	3.881,83 €
Rockeskyll	1.413,10 €	1.468,94 €	-55,83 €
<b>Summe:</b>	<b>26.195,06 €</b>	<b>26.195,06 €</b>	<b>0,00 €</b>

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	16.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	2-0531/23/31-021

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage im Baugebiet "Auf Esenlechen" - Straßenplanung

#### Sachverhalt:

In diesem Jahr konnten vier Baugrundstücke entlang des oberen Stichweges veräußert werden. Diese Grundstücke werden aktuell bebaut.

Einer der Grundstückseigentümer ist auf die Ortsgemeinde zugekommen mit dem Anliegen, dass das Oberflächenwasser von der Straße über die privaten Grundstücke läuft. Der Grund hierfür ist, dass sich die Straßen derzeit noch im Vorstufenausbau befinden und keine Straßenoberflächenentwässerung vorhanden ist. Diese wird in der Regel erst bei der endgültigen Herstellung der Verkehrsanlagen hergestellt.

Der Ortsgemeinderat Rockeskyll beabsichtigt daher, den oberen Stichweg „Auf Esenlechen“ endgültig herzustellen. Der Bereich der Verkehrsanlage ist in nachstehendem Lageplanauszug markiert.



Für die endgültige Herstellung ist ein Ingenieurbüro zu beauftragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, den im beigefügten Flurkartenauszug markierten Straßenabschnitt im Neubaugebiet „Auf Esenlechen“ endgültig herzustellen. Hierzu ist die Beauftragung eines Ingenieurbüros erforderlich. Die Verwaltung wird gebeten, Honorarangebote einzuholen.

Die für den Ausbau erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt für das Jahr 2024 zur Verfügung gestellt.

Nach Vorliegen der Honorarangebote wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, zusammen mit seinen Beigeordneten den Auftrag an das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erschließungsbeiträge für die endgültige Herstellung der Verkehrsanlagen können nicht mehr erhoben werden, da die Baugrundstücke seitens der Ortsgemeinde vollerschlossen veräußert und die Erschließungsbeiträge über den Grundstückskaufvertrag abgelöst wurden.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	05.09.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11620-130/2023/31	<b>Vorlage Nr.:</b>	1-0468/23/31-018

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Annahme von Zuwendungen

#### Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Zuwendung unter der Wertgrenze zur Kenntnis:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Friseursalon Diamonds Barber Stylist Hauptstraße 36 54586 Gerolstein	14.08.2023	100,00 €	Grünanlagen Rockeskyll